

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/7835 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 24. November 2017
über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits**

A. Problem

Nachdem die Republik Armenien ein 2013 mit der Europäischen Union (EU) ausgehandeltes Assoziierungs- und Freihandelsabkommen nicht paraphiert hat und in der Folge der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) beigetreten ist, was die Einrichtung einer Freihandelszone mit der EU ausschließt, sollen die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Armenien nunmehr durch das vorliegende Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA vom englischen „Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“) ausgebaut und vertieft werden. CEPA ähnelt in großen Teilen dem ursprünglich geplanten Assoziierungsabkommen, verzichtet jedoch auf die Freihandelszone. Es unterstreicht damit die Möglichkeit einer intensivierten Zusammenarbeit der EU auch mit den Ländern, die wirtschaftlich und politisch eng mit der Russischen Föderation verbunden sind.

Das Abkommen zielt auf die politische Annäherung und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Es basiert auf dem gemeinsamen Bekenntnis zur Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie der Anerkennung der Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung. Der Ausbau von Handel und Investitionen soll durch eine stärkere Annäherung an das Normen- und Regulierungssystem der EU gefördert werden. Das Abkommen eröffnet darüber hinaus neue Kooperationsfelder wie die Bekämpfung des Terrorismus, der internationalen Kriminalität und

des Menschenhandels, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, den Klimawandel sowie die Verkehrsinfrastruktur. Es erfasst und vertieft damit die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich.

Die Ratifikation des Abkommens erfordert gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AFD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7835 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. April 2019

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Nikolas Löbel
Berichtersteller

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatlerin

Dr. Anton Friesen
Berichtersteller

Renata Alt
Berichterstatlerin

Sevim Dağdelen
Berichterstatlerin

Manuel Sarrazin
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Nikolas Löbel, Dr. Barbara Hendricks, Dr. Anton Friesen, Renata Alt, Sevim Dağdelen und Manuel Sarrazin

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/7835** in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2019 beraten und an den Auswärtigen Ausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nachdem die Republik Armenien ein 2013 mit der Europäischen Union (EU) ausgehandeltes Assoziierungs- und Freihandelsabkommen nicht paraphiert hat und in der Folge der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) beigetreten ist, was die Einrichtung einer Freihandelszone mit der EU ausschließt, sollen die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Armenien nunmehr durch das vorliegende Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA vom englischen „Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“) ausgebaut und vertieft werden. CEPA ähnelt in großen Teilen dem ursprünglich geplanten Assoziierungsabkommen, verzichtet jedoch auf die Freihandelszone. Es unterstreicht damit die Möglichkeit einer intensivierte Zusammenarbeit der EU auch mit den Ländern, die wirtschaftlich und politisch eng mit der Russischen Föderation verbunden sind.

Das Abkommen zielt auf die politische Annäherung und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Es basiert auf dem gemeinsamen Bekenntnis zur Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie der Anerkennung der Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung. Der Ausbau von Handel und Investitionen soll durch eine stärkere Annäherung an das Normen- und Regulierungssystem der EU gefördert werden. Das Abkommen eröffnet darüber hinaus neue Kooperationsfelder wie die Bekämpfung des Terrorismus, der internationalen Kriminalität und des Menschenhandels, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, den Klimawandel sowie die Verkehrsinfrastruktur. Es erfasst und vertieft damit die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich.

Die Ratifikation des Abkommens erfordert gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundestages.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7835 in seiner 43. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AFD und DIE LINKE. die Zustimmung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7835 in seiner 32. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AFD und DIE LINKE. die Zustimmung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat am 1. Februar 2019 mitgeteilt, dass „eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes nicht gegeben“ sei und dass „die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel ist.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7835 in seiner 30. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Zustimmung.

Berlin, den 3. April 2019

Nikolas Löbel
Berichtersteller

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatlerin

Dr. Anton Friesen
Berichtersteller

Renata Alt
Berichterstatlerin

Sevim Dağdelen
Berichterstatlerin

Manuel Sarrazin
Berichtersteller

